

Satzung

Stand: 4.3.2023

Bund der Alevitischen Jugendlichen in Deutschland e.V.
Stolberger Str. 317
50933 Köln
Tel.: 0221 94 98 56 42
E-Mail: info@BDAJ.de
www.BDAJ.de

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Bund der Alevitischen Jugendlichen in Deutschland e.V.“, abgekürzt „BDAJ“.
- (2) Der BDAJ hat seinen Sitz in Köln und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der BDAJ ist die selbständige Jugendorganisation der Alevitischen Gemeinde Deutschland KdÖR.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Jugendhilfe, Erziehung und Religion.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - (a) Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung
 - (b) Information und Beratung der Mitglieder des BDAJ zu Fragen der Jugendpolitik und der Kinder- und Jugendhilfe
 - (c) die bundeszentrale Interessenvertretung der Mitglieder des BDAJ
 - (d) Fort- und Weiterbildung von Ehrenamtlichen
 - (e) bundeszentrale Veranstaltungen und Projekte.
- (4) Der Verein versteht sich als Jugendverband im Sinne des § 12 Abs. 2 SGB VIII.
- (5) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Der BDAJ fördert die demokratische Erziehung und Bildung junger Menschen auf Grundlage der alevitischen Glaubenslehre.
- (6) Die Zielgruppe der Verbandsarbeit beschränkt sich nicht auf alevitische Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Zur Förderung von Austausch und Weltoffenheit, ist der Verband bestrebt, den Kontakt zu anderen Jugendverbänden auszuweiten und Barrieren im Zugang zu seinen Angeboten auszuräumen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BDAJ fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des BDAJ können nur auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland organisierte alevitische Jugendvereinigungen werden, die entweder innerhalb eines eingetragenen alevitischen Vereins mit eigener Verantwortlichkeit in der Jugendarbeit gebildet werden oder selbst als eingetragener Verein konstituiert sind. Voraussetzung für die Aufnahme ist die

Konstituierung als Jugendvereinigung (Zusammenschluss junger Menschen bis zum 27. Lebensjahr) mit demokratischen Strukturen.

- (2) Die jeweiligen Mitgliedsvereinigungen müssen grundsätzlich gemeinnützig tätig sein.
- (3) Weitere Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung, des Grundsatzprogrammes und der Beschlüsse des BDAJ.
- (4) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Bundesvorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Antragsteller die Berufung an die Bundeskonferenz zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der Mitgliedsvereinigung.
- (6) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bundesvorstand. Der Austritt muss mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Mitgliedschaftsbeiträge sind in auch im Falle des Austritts bis zum Ende des Kalenderjahres voll zu entrichten. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Vermögensteile des BDAJ.
- (7) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere
 - (a) ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten,
 - (b) die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder
 - (c) Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Über einen durch (a) oder (b) begründeten Ausschluss entscheidet die Schiedskommission. Über einen durch (c) begründeten Ausschluss entscheidet der Bundesvorstand. Gegen den Ausschluss steht der Mitgliedsvereinigung die Berufung an die Bundeskonferenz zu, die schriftlich binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung der Schiedskommission bzw. des Bundesvorstandes an den Bundesvorstand zu richten ist. Die Bundeskonferenz entscheidet im Rahmen des BDAJ endgültig.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedsvereinigungen werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Bundeskonferenz. Die Fälligkeit bestimmt der Bundesvorstand. Jede Beitragserhöhung ist zu begründen.

§ 6 Verbandsebenen

Der BDAJ gliedert sich in:

- (1) örtliche Jugendvereinigungen, welche im Sinne des § 2 aktiv sind, demokratisch organisiert sind, über eigene Jugendgremien (Jugendversammlung, Jugendleitung) und über eine eigene Jugendkasse verfügen sowie ihre Jugendarbeit eigenverantwortlich und in Selbstverwaltung organisieren können.
- (2) die Regional- und Landesebene mit den Regional- und Landesverbänden, zu deren Konstitution eine Gründungsversammlung erforderlich ist.
- (3) die Bundesebene, die insbesondere den Bundesvorstand, die Schiedskommission und die Revisionskommission umfasst.

§ 7 Bund der Alevitischen Studierenden in Deutschland (BDAS)

- (1) Der BDAS ist eine rechtlich unselbständige Gliederung des BDAJ und sein Aufgabengebiet ist die Studierendenarbeit. Er tritt in seinem Einflussbereich für die Ideen und Zwecke des BDAJ ein.
- (2) Der BDAS gibt sich eine eigene Ordnung, die der Zustimmung des Bundesvorstands des BDAJ bedarf. Sie darf nicht mit dieser Satzung in Konflikt stehen. Die Mitgliedschaft von Hochschulgruppen ist über die Ordnung des BDAS geregelt.
- (3) Die Bundeskonferenzen des BDAS werden mit Kenntnis und unter Teilnahme des BDAJ durchgeführt. Ein*e durch den BDAJ Bundesvorstand entsandte*r Vertreter*in hat das Recht, mit Rede- und Stimmrecht an allen Vorstandssitzungen des BDAS teilzunehmen.
- (4) Der BDAS verfügt über ein eigenes Vermögen, das ihr Bundessprecher*innenrat verwaltet und was im Zwecke dieser Satzung und der Ordnung des BDAS genutzt werden kann. Der BDAJ Bundesvorstand kann über das Vermögen bestimmen, wenn der Zweck im Sinne dieser Satzung nicht erfüllt wird.

§ 8 Organe

Organe des BDAJ sind:

- (1) die Bundeskonferenz
- (2) der Bundesvorstand
- (3) die Schiedskommission

§ 9 Bundeskonferenz

- (1) Die Bundeskonferenz ist das höchste Organ des BDAJ.
- (2) Die Bundeskonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Wahl und Abwahl des Bundesvorstands
 - (b) Wahl von Revisionskommission und Schiedskommission
 - (c) Entgegennahme der Berichte des Bundesvorstands
 - (d) Entgegennahme des Berichts der Revisionskommission
 - (e) Entlastung des Bundesvorstands
 - (f) Beschlussfassung über die Satzung,
 - (g) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung
 - (h) Beschlussfassung über Arbeitsaufträge, politische Positionen und Grundsatzentscheidungen
 - (i) Entscheidung über Aufnahmeanträge und Ausschluss von Mitgliedsvereinigungen in Berufungsfällen
 - (j) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - (k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - (l) Wahl der Versammlungsleitung
- (3) Die Mitgliedsvereinigungen des BDAJ üben ihre Mitgliedschaftsrechte durch die von ihnen in die Bundeskonferenz entsandten Delegierten aus.
 - (a) Jede Mitgliedsvereinigung des BDAJ entsendet zwei gewählte Delegierte, die höchstens 35 Jahre alt sein dürfen.

- (b) Mitglieder des Bundesvorstandes, sowie die Regional- und Landesverbandsvorsitzenden sind geborene Delegierte. Darüber hinaus hat jeder Regional- und Landesverband pro angefangene 10 Mitgliedsvereinigungen auf seinem Gebiet eine*n geborene*n Delegierte*n, die*den der Regional- bzw. Landesvorstand unter seinen Vorstandsmitgliedern bestimmt. Analog dazu hat der BDAS ebenfalls pro angefangene 10 Mitgliedshochschulgruppen eine*n geborene*n Delegierte*n, die*den der BDAS bestimmt.
- (c) Die Alevitische Gemeinde Deutschland KdöR entsendet ein Vorstandsmitglied als Delegierte*n.
- (4) Die ordentliche Bundeskonferenz findet jährlich statt. Eine außerordentliche Bundeskonferenz findet statt, wenn mindestens ein Drittel der Mitgliedsvereinigungen die Einladung verlangt oder wenn der Bundesvorstand diese einberuft.
- (5) Virtuelle Bundeskonferenzen und Beschlussfassung mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmittel sind zulässig. Über Form und Ort der Bundeskonferenz entscheidet der Bundesvorstand.
- (6) Die Bundeskonferenz wird vom Bundesvorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen. Dem Einladungsschreiben ist die Tagesordnung beizufügen.
- (7) Die Bundeskonferenz ist beschlussfähig, wenn nach ordentlicher Einladung mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind. Ist die Versammlung nach Satz 1 nicht beschlussfähig, ist der Bundesvorstand verpflichtet, binnen sechs Wochen eine neue Versammlung mit dem gleichen Gegenstand einzuberufen. Diese Bundeskonferenz ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig; hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- (8) Die Bundeskonferenz wählt für die Dauer der Versammlung eine dreiköpfige Leitung. Mitglieder der Versammlungsleitung dürfen nicht für Ämter kandidieren, haben kein Antrags-, Nominierungs- und Abstimmungsrecht. Bis die Versammlungsleitung gewählt wird, übernimmt der Bundesvorstand die Leitung der Bundeskonferenz.
- (9) Soweit diese Satzung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Stimmenübertragung ist unzulässig.
- (10) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (11) Von der Bundeskonferenz wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist.

§ 10 Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand arbeitet auf Grundlage der Beschlüsse der Bundeskonferenz.
- (2) Der Bundesvorstand wird von der Bundeskonferenz für eine Amtszeit von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Bundesvorstands geschäftsführend im Amt.

- (3) Der Bundesvorstand besteht aus neun ordentlichen Mitgliedern. Davon werden acht von der Bundeskonferenz gewählt. Der BDAS bestimmt für jede Amtszeit eine*n Vertreter*in als Bundesvorstandsmitglied. Der Bundesvorstand setzt sich zusammen aus
 - (a) einer Bundesvorsitzenden
 - (b) einer*einem Bundesvorsitzende*n (m/w/d)
 - (c) einer*einem Generalsekretär*in
 - (d) einer*einem Finanzvorsitzende*n
 - (e) fünf weiteren Bundesvorstandsmitgliedern
- (4) Gemäß § 26 des BGB wird der BDAJ durch eine*n der beiden Bundesvorsitzenden oder durch die*den Generalsekretär*in gemeinsam mit der*dem Finanzvorsitzenden vertreten.
- (5) Die Bundesvorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Sie müssen bei ihrer Wahl volljährig, dürfen jedoch höchstens 35 Jahre alt sein.
- (6) Im Sinne des § 72a SGB VIII einschlägig vorbestrafte Personen dürfen kein Amt im BDAJ ausüben. Sollte sich nach einer Wahl herausstellen, dass ein gewähltes Bundesvorstandsmitglied im Sinne des § 72a SGB VIII vorbestraft ist, wird die betreffende Person ohne weiteres Verfahren seines*ihres Amtes enthoben.

§ 11 Revisionskommission

- (1) Die aus drei Personen bestehende Revisionskommission wird von der Bundeskonferenz für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht zeitgleich Mitglieder des Bundesvorstandes sein.
- (2) Aufgabe der Revisionskommission ist es, Kassenführung und Jahresabrechnung von BDAJ und BDAS zu prüfen und der Bundeskonferenz darüber zu berichten. Zudem gibt die Revisionskommission eine Empfehlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Bundesvorstandes ab.
- (3) Die Revisionskommission hat das Recht, in den Organen des BDAJ gehört zu werden.

§ 12 Schiedskommission

- (1) Die aus drei Personen bestehende Schiedskommission wird von der Bundeskonferenz für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Mitglieder der Schiedskommission dürfen während ihrer Amtszeit kein weiteres Amt im BDAJ innehaben.
- (2) Aufgabe der Schiedskommission ist es, im Fall von Konflikten oder Fehlverhalten zu schlichten, zu ermahnen oder gemäß § 4 Abs. 7 dieser Satzung Ausschlüsse auszusprechen.
- (3) Die Schiedskommission hat das Recht, in den Organen des BDAJ gehört zu werden.

§ 13 Wahlen

- (1) Bundesvorstand, Revisionskommission und Schiedskommission werden geheim gewählt.
- (2) Für den Bundesvorstand können nur Delegierte kandidieren. Für Revisionskommission und Schiedskommission können Delegierte und Gäste kandidieren. Gäste dürfen nur kandidieren, wenn sie von einer*einem Delegierten vorgeschlagen werden.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Bundesvorstandes, der Schiedskommission oder der Revisionskommission während der Amtszeit aus oder ist ein Amt vakant, so kann die Bundeskonferenz ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit wählen.

§ 14 Fördermitgliedschaft

- (1) Privatpersonen, die die Arbeit des BDAJ unterstützen möchten, können Fördermitglied des BDAJ werden.
- (2) Die Fördermitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Bundesvorstand.
- (3) Der Bundesvorstand legt einen Mindestjahresbeitrag fest.
- (4) Die Kündigung der Fördermitgliedschaft erfolgt schriftlich zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

§ 15 Auflösung

- (1) Zur Auflösung des BDAJ muss eine Bundeskonferenz einberufen werden, deren einzige Tagesordnung die Auflösung ausweist.
- (2) Die Auflösung des BDAJ erfolgt, wenn mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen für die Auflösung stimmen.
- (3) Für den Fall der Auflösung des BDAJ werden die Mitglieder des Bundesvorstandes, die den Verein im Sinne § 26 BGB vertreten, zu Liquidator*innen bestellt. Deren Rechte und Pflichten bestimmen sich nach den §§ 47ff. BGB. Sie haben die Auflösung des BDAJ im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht anzumelden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Alevitische Gemeinde Deutschland KdÖR mit Sitz in Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Geschäftsordnung

Der BDAJ gibt sich eine Geschäftsordnung, die durch die Bundeskonferenz beschlossen wird.

§ 17 Beschluss der Satzung

Die Satzung wurde durch die Bundeskonferenz am 4.-5.3.2023 in Köln beschlossen.